

# Berufsrecht der Steuerberater: Neues zur Zusammenarbeit mit Bilanzbuchhaltern

## Steuerberater lenken ein und erneuter Verstoß gegen Art. 12 GG

Dr. K. Jan Schiffer und Christel Fries



Rechtsanwalt Dr. K. Jan Schiffer, Gründungspartner der Kanzlei SP&P Schiffer & Partner, Bonn ([www.schiffer.de](http://www.schiffer.de)), seit 11 Jahren Mitglied im Beirat des BVBC



Christel Fries, geprüfte Bilanzbuchhalterin, Controllerin und Steuerberaterin, Partnerin bei Paul & Weber, Montabaur ([www.paul-und-weber.de](http://www.paul-und-weber.de)), seit 4 Jahren Mitglied im Beirat des BVBC

Ein Schreiben der Bundessteuerberaterkammer vom August 2010 als Reaktion auf unseren Beitrag in BC 7/2010, S. 296 ff., und ein neues Urteil des OLG Celle, das einmal mehr die verfassungsrechtlichen Schranken für das Berufsrecht der Steuerberater betont, geben Anlass, sich erneut mit dem Berufsrecht der Steuerberater und seinen Auswirkungen auf die Tätigkeit selbstständiger Bilanzbuchhalter/innen zu beschäftigen.

### Die Reaktion der Bundessteuerberaterkammer auf den BC-Aufsatz

In dem eingangs angesprochenen Aufsatz hatten die Verfasser u. a. ausgeführt [1]: § 52 Abs. 1 BOSTb (zur Zulässigkeit von **Kooperationen** der Steuerberater) [2] sei auch nach der Neuregelung in § 56 Abs. 5 StBerG noch immer verfassungswidrig und gehe zweifach über die gesetzliche Regelung in § 56 StBerG hinaus, nämlich,

- wenn § 52 Abs. 1 BOSTb mit „Kooperation“ alle anderen Arten der Zusammenarbeit definiert, die keine Sozietät darstellen;
- wenn in § 52 Abs. 1 BOSTb als kooperationsfähig nach wie vor nur die sozietätsfähigen Berufe angesehen werden.

Durch die **Berufsordnung für Steuerberater** (BOSTb) dürfen aber Berufspflichten nicht über das im StBerG vorgeschriebene Maß hinaus festgelegt werden [3]; die BOSTb darf nicht etwa den Gesetzgeber korrigieren [4]. Die Rechtsüberschreitung in § 52 Abs. 1 BOSTb sei mithin verfassungswidrig. Deshalb hatten die Verfasser die Satzungsversammlung der Steuerberater aufgerufen, § 52 BOSTb unverzüglich verfassungskonform zu ändern.

Da der Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (BVBC) den erwähnten Aufsatz u. a. der **Bundessteuerberaterkammer** zugesandt hatte, hat sich mit Schreiben vom 27. 8. 2010 die Bundessteuerberaterkammer durch ihre Hauptgeschäftsführerin Frau *Schmidt-Keßeler* gemeldet und dem BVBC mitgeteilt, die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer sei derzeit damit befasst, die Berufsordnung der Steuerberater zu überarbeiten. Im Zuge dessen sei auch vorgesehen, die Vorschrift des § 52 BOSTb zu streichen.

Der Hinweis der Bundessteuerberaterkammer ist erfreulich, würde mit der Umsetzung der angekündigten Streichung von § 52 BOSTb doch die

BOSTb insoweit – wie gefordert – auf den Inhalt des § 56 Abs. 5 StBerG zurückgeführt. Im Übrigen teilt die Bundessteuerberaterkammer in dem Schreiben mit, sie teile nicht die Auffassung zur **Verfassungswidrigkeit** von § 56 StBerG, die die Verfasser in besagtem Aufsatz unter Hinweis auf Überlegungen auch aus der Rechtsprechung dargelegt haben. Auch das wollen wir – wenngleich es nicht überrascht – im vorliegenden Zusammenhang der Vollständigkeit halber selbstverständlich erwähnen. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer dennoch gründlich auch mit der Frage der verfassungsrechtlichen Schranken für das Berufsrecht der Steuerberater befasst. Ein aktuelles Urteil des OLG Celle gibt erneut dringenden Anlass dazu.

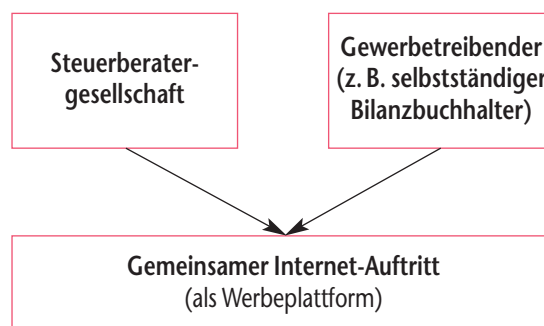


Abb.: „Zusammenwirken“ von Steuerberatern und Gewerbetreibenden via Internet

### OLG Celle: Verfassungsschranken für das Berufsrecht der Steuerberater

Mit Urteil vom 7. 4. 2010 hat das Oberlandesgericht Celle (Az.: StO-1/10) entschieden: Der **gemeinsame Internet-Auftritt** eines Gewerbebetriebs und einer Steuerberatergesellschaft ist keine Kooperation im Sinne von § 56 StBerG. Das Gericht, das die Revision gegen seine Entscheidung zugelassen hat, hat dabei einmal mehr den engen verfassungsrechtlichen Rahmen für Regeln des Berufsrechts der Steuerberater betont. Insofern sehen wir unsere verfassungsrechtlichen Hinweise aus dem oben genannten Aufsatz durchaus bestätigt.

#### Hinweis:

Das Urteil des OLG Celle betrifft zwar nicht unmittelbar einen Bilanzbuchhalter, sondern einen **Gewerbebetrieb**. Seit dem BFH-Beschluss vom 23. 1. 2008 [5]

wissen wir aber, dass nach herrschender Meinung selbstständig tätige Buchhalter (und damit auch Bilanzbuchhalter) gewerblich tätig sind. Das Urteil des OLG Celle betrifft mithin auch selbstständige Bilanzbuchhalter.

Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten hatte in dem vom OLG Celle zu entscheidenden Fall dem **angeschuldigten Steuerberater** wegen schuldhafter Verletzung seiner beruflichen Pflichten einen Verweis erteilt und ihn zur Zahlung einer Geldbuße von 3.000,- € verurteilt (§ 89 Abs. 1, § 90 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 StBerG). Hiergegen richtete sich die Berufung des Steuerberaters, die zu dessen Freispruch führte.

Bei der betroffenen GmbH handle es sich, so das OLG, zwar um einen Gewerbebetrieb im Sinne des § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG, dennoch liege bei dem gemeinsamen Internetauftritt weder eine Kooperation im Sinne des § 56 Abs. 5 StBerG noch eine gewerbliche Tätigkeit der Steuerberatungsgesellschaft mbH vor.

Eine **Kooperation** im Sinne der §§ 56 Abs. 5 StBerG, 52 BOSTB sei, so das Gericht unter Hinweis auf *Mittelsteiner/Gilgan/Späth* [6], eine mehr oder weniger lose Zusammenarbeit. Ob ein gemeinsamer Internetauftritt dazu gehöre, sei in der Rechtsprechung – so weit ersichtlich – noch nicht entschieden und in der Literatur noch nicht diskutiert worden. Der Bundesgerichtshof habe lediglich insoweit Position bezogen, als er klargestellt habe, dass nicht jede Form der Zusammenarbeit eines Steuerberaters/Steuerbevollmächtigten mit einem Gewerbetreibenden ein Umschlagen zulässiger Werbung in eine für Steuerberater unzulässige gewerbliche Tätigkeit bedeute [7]. Dann könne aber auch nicht jegliche Form der Zusammenarbeit eine „Kooperation“ im Sinne des § 56 Abs. 5 StBerG darstellen.

Diese **juristische Klarstellung** zur Bedeutung des Rechtsbegriffs der Kooperation ist zu begrüßen. Sie liegt – das sollte nicht übergangen werden – nicht nur auf unserer, sondern auch auf der Linie des oben genannten Schreibens der Bundessteuerberaterkammer, was die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer dann wohl hoffentlich auch beachten wird.

Die gemeinsame Internetseite stelle, so führt das OLG Celle weiter aus, eine **Werbepattform** dar, die den Zweck erfülle, die Leistungen und Produkte der an ihr beteiligten Firmen anzubieten. Der Bundesgerichtshof verstehe unter Werbung ein Verhalten, das darauf abziele, den Verkehr für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kanzlei zu gewinnen. Genau das sei das Ziel des streitgegenständlichen Internetauftritts.

Nach § 57a StBerG sei dem **Steuerberater Werbung** erlaubt, soweit sie in Form und Inhalt über die berufliche Tätigkeit sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Ein-

zelfall gerichtet ist. Die Bestimmung werde inhaltlich teilweise konkretisiert durch § 10 BOSTB. Danach dürfe der Steuerberater über seine berufliche Tätigkeit informieren, soweit die Unterrichtung sachlich zutreffend, objektiv nachprüfbar und nicht reklamehaft sei [8]. Dass die betreffende Internetseite diese Voraussetzungen erfüllt, steht nach Ansicht des OLG außer Frage.

Und dann kommt das OLG Celle ausdrücklich auch auf Art. 12 GG zu sprechen: Die Vorschrift des § 57a StBerG eröffne nicht eine ansonsten verschlossene Werbemöglichkeit, sondern konkretisiere die **verfassungsrechtlich garantierte Werbefreiheit**. Deshalb bedürfe nicht die Gestattung der Steuerberaterwerbung der Rechtfertigung, sondern ihre Einschränkung. Eine Einschränkung sei nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie im Einzelfall durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht [9]. Aus dieser Rechtsprechung sei ersichtlich, dass hohe Anforderungen an die Feststellungen einer Berufspflichtverletzung eines Steuerberaters zu stellen sind. Entsprechend hohe Anforderungen seien dann aber auch an die Feststellung einer unzulässigen beruflichen Kooperation im Sinne des § 56 Abs. 5 StBerG zu stellen.

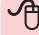
Das Urteil des OLG Celle überzeugt nicht nur mit seiner Klarstellung zum Begriff der Kooperation, sondern auch mit seiner Betonung der verfassungsrechtlichen Schranken des Berufsrechts der Steuerberater, dessen bisherige Fassung in Teilen wie ein Abwehrrecht gegenüber der Tätigkeit selbstständiger Bilanzbuchhalter wirkt.

#### Appell:

Die **Satzungsversammlung** der Bundessteuerberaterkammer ist aufgerufen, die aktuelle Rechtsprechung bei ihren anstehenden Beschlüssen zu beachten.


Dazu sei abschließend folgender durchaus launiger Hinweis gestattet: Es ist eine schon von den Römern überkommene Volksweisheit, dass Rechtsanwälte, obwohl sie heutzutage nach § 3 Abs. 1 bis 3 StBerG sogar „geborene Steuerberater“ sind, nicht rechnen können („*iudex non calculat*“). Ebenso begegnet man immer wieder der Aussage, dass Steuerberater, weil sie eben keine Juristen sind, von Rechtsanwendung wenig bis gar nichts verstehen. Die Verfasser halten beide Aussagen trotz mancher bestätigender Praxiserlebnisse für überzogen und letztlich für falsch.

Zu hoffen bleibt allerdings unbedingt, dass sich die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer wirklich juristisch gründlich mit den anstehenden berufsrechtlichen Fragen beschäftigt, damit die Gerichte dann nicht mehr wie bisher korrigierend auf den verfassungsrechtlichen Rahmen des Berufsrechts hinweisen müssen.

 **Selbstständiger Buchhalter nicht freiberuflich tätig (BFH-Beschluss vom 23. 1. 2008):**

becklink262692 GO

www.bc-online.de

 **Homepage-Gestaltung: Auswirkungen der neuen Werbebefugnisse für selbstständige Bilanzbuchhalter/innen:**

von Schubert:  
BC 9/2008, S. 134 ff.

**Hinweis:**

Inzwischen hat die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer zwar getagt. Einzelheiten zur Änderung der BOSTb sind aber bis zum Zeitpunkt der Drucklegung von BC 10/2010 (4.10.2010) noch nicht veröffentlicht worden.

**Anmerkungen**

[1] *Schiffer/Fries*, BC 7/2010, S. 296 ff., 302.

**[2] § 52 BOSTb – Kooperationen**

- (1) Steuerberater dürfen mit den in § 3 Nr. 1 bis 3 und § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 StBerG genannten Personen und Personenvereinigungen auch in anderen Formen als der Sozietät zusammenarbeiten (Kooperation).
- (2) Steuerberater dürfen sich mit den in § 3 Nr. 1 bis 3 und § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 StBerG genannten Personen und Personenvereinigungen zu einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) zusammenschließen.

**§ 56 StBerG – Weitere berufliche Zusammenschlüsse**

...

- (5) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen eine auf einen Einzelfall oder auf Dauer angelegte berufli-

che Zusammenarbeit, der nicht die Annahme gemeinschaftlicher Aufträge zugrunde liegt, mit Angehörigen freier Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sowie von diesen gebildeten Berufsausübungsgemeinschaften eingehen (Kooperation). Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass bei der Kooperation ihre Berufspflichten eingehalten werden. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Kooperation unverzüglich beendet werden.

[3] Siehe nur *Koslowski*, in: *Gehre/Koslowski*, § 86 StBerG, Rn. 7 m. w. N.

[4] *Eylmann*, AnwBl. 1996, S. 481; zustimmend etwa *Koslowski*, in: *Gehre/Koslowski*, § 86 StBerG, Rn. 7.

[5] Az. VIII B 46/07, BFH/NV 2008, S. 785 ff.; siehe auch <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=262692>.

[6] *Mittelsteiner/Gilgan/Späth*, Berufsordnung der Steuerberater, § 52, Rz. 1.

[7] Das OLG Celle verweist auf den BGH, NJW-RR 1997, 761 f.

[8] Das OLG Celle verweist auf den BGH, WM 2010, 528 ff.

[9] Das OLG Celle verweist (siehe Anm. 8) ausdrücklich auf den BGH mit dortigem Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; der Argumentation des OLG Celle zu Art. 12 GG ausdrücklich auch zustimmend: *Weber-Blank/Lattmann*, nwb, 33/2010, 2592, 2593.

Zeitschrift für Bilanzierung,  
Rechnungswesen und Controlling

**34. Jahrgang**  
**Heft 10 · Oktober 2010**